



Satzung

der Evangelischen Stiftung Hephata

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	02
§1 Name, Sitz	03
§2 Aufgaben	03
§3 Gemeinnützigkeit	04
§4 Mittel, Vermögensbildung	04
§5 Organe	04
§6 Kuratorium	05
§7 Vorstand, Geschäftsführung	07
§8 Auflösung	07
§9 Schlussbestimmungen	07
Genehmigungen	08

Satzung

der Evangelischen Stiftung Hephata

Präambel

Evangelische Bürger haben im Jahre 1859 unter Beteiligung des Johanniterordens in Mönchengladbach eine Erziehungs- und Pflegeanstalt gegründet (Statut vom 25. Mai 1861, genehmigt am 15. August 1861 durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz). Der preußische König hat der Anstalt als *milde Stiftung* im Jahre 1861 die Rechte einer juristischen Person verliehen (Königl. Geheimes Civil-Kabinet, Medizinal-Sachen Rheinprovinz, Abt. XII, Nr. 4a, Order vom 19.1.1861). Die Anstalt ist eine selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Stiftung ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen Lippe e.V. - Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ (EWDE) angeschlossen. Ihr Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Er gründet sich auf die biblische Botschaft von Jesus Christus, der in Wort und Tat zum Heil und Wohl der Menschen verkündigt wird. Die leitenden Mitarbeiter sollen evangelischen Bekenntnisses sein. Die weiteren Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen: Evangelische Stiftung Hephata. Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach.

§2 Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Menschen mit Behinderungen sowie des Wohlfahrtswesens und die Verfolgung mildtätiger (§ 53 AO) und kirchlicher (§ 54 AO) Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Diensten zur Betreuung, Behandlung, Förderung, Bildung und Erfüllung der Teilhabeansprüche von Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen und körperlichen Beeinträchtigungen. Sie kann ferner für andere gemeinnützige Einrichtungen Personal und Dienste zur Verfügung stellen.
- (3) Alle Dienste haben sich am Wohl und an den Interessen der Menschen mit Behinderungen zu orientieren, die so weit als möglich ihr Leben selbst gestalten.
- (4) Die Stiftung darf alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung ihres Zweckes dienlich sind.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch mittelbar durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an ihre steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften, insbesondere die NOAH gemeinnützige GmbH (Neue Organisation für Arbeit Hephata), die Evangelische Stiftung Hephata Werkstätten gemeinnützige GmbH, die Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gemeinnützige GmbH und die gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH zur Erfüllung deren steuerbegünstigter Zwecke verfolgen (§ 58 Nr. 1 AO).
- (6) Die Einrichtungen und Dienste der Stiftung dienen allen Menschen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Maßnahmen im Sinne des § 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig.

§4 Mittel, Vermögensbildung

Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz in Mönchengladbach und Mettmann und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung bezieht ihre Mittel aus Sozialleistungen, Entgelten, Zuwendungen, Erträgen und Sammlungen.

§5 Organe

Organe der Stiftung sind a) das Kuratorium, b) der Vorstand.

Mitglieder der Organe der Stiftung sowie andere Mitarbeitende in leitender Stellung müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, mindestens aber einem christlichen Bekenntnis. Die übrigen Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung der Stiftung achten.

§6 Kuratorium

(1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- 1.1 der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ein von ihm zu benennender ständiger Vertreter,
- 1.2 der Superintendent des Kirchenkreises Gladbach-Neuss oder ein von ihm zu benennender ständiger Vertreter,
- 1.3 ein von dem Kommendator der Rheinischen Genossenschaft des Johanniterordens zu benennendes Mitglied,
- 1.4 sechs bis acht sachkundige Personen, die vom Kuratorium gewählt werden. Unter ihnen soll ein Mitglied aus dem Bereich der Diakonie Rheinland kommen. Bei der Auswahl sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Wahl gilt für die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- 1.5 Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft. Sie kann vom Kuratorium bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres verlängert werden.
- 1.6 Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nur Auslagen im Interesse der Stiftung werden erstattet.

(2) Vorsitz

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten, längstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Vertretung

Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Aufgaben des Kuratoriums

- 4.1 Es überwacht und berät den Vorstand.
- 4.2 Ihm obliegt die Genehmigung in allen grundsätzlichen die Stiftung und ihre Einrichtungen betreffenden Angelegenheiten. Hierzu zählen auch der Erwerb und der Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken.
- 4.3 Es beruft und entlässt die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung.
- 4.4 Es erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 4.5 Es beschließt die Finanz- und Investitionsplanungen sowie den Wirtschaftsplan der Stiftung.
- 4.6 Es bestellt den Wirtschaftsprüfer.
- 4.7 Es verabschiedet die von dem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
- 4.8 Es beschließt Satzungsveränderungen und eine etwaige Auflösung der Stiftung unter dem Vorbehalt erforderlicher Genehmigungen der Stiftungsaufsicht und des Finanzamtes.
Satzungsänderungen, die den Zweck der Einrichtung, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL.

(5) Geschäftsordnung des Kuratoriums

- 5.1 Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Vorstandes einzuberufen. Dieser nimmt an den Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teil.
- 5.2 Der Vorsitzende lädt zu einer Kuratoriumssitzung zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann er formlos einladen.
- 5.3 Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3, die Auflösung der Stiftung der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums.
- 5.4 Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sowie vom Kuratorium zu genehmigen.

§7 Vorstand, Geschäftsordnung

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Direktor und dem kaufmännischen Vorstandsmitglied. Der Direktor soll ordiniert evangelischer Theologe, ein Vorstandsmitglied muss dies sein. Er kann um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

(2) Geschäftsführung, Vertretung

2.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die weiteren erforderlichen Regelungen sind in der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung zu treffen.

2.2 Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß § 26 BGB, und zwar jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Rückzahlung der vom Johanniterorden zu ihrer Gründung in den Jahren 1858 bis 1861 gezahlten Beträge (Gegenwert der gezahlten 16.756,12 Taler Preuß. Courant) dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Auflage zu, dass es die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die den Aufgaben der Stiftung verwandt sind, zu verwenden hat.

§9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennung der Stiftungsbehörden in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die vorherige Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.

Mönchengladbach, den 09.11.2020

Genehmigungen

Genehmigt von der Evangelischen Kirche im Rheinland

AZ: 84-11-1:014

12.02.2021

Genehmigt von der Bezirksregierung Düsseldorf

AZ: 21.13-ST.23ki

24.02.2021

Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

25.03.2021

